

desbeiträge entrichtet als für Männer, total 791 Millionen Franken für Frauen, total 279 Millionen Franken für Männer. Die Einführung der Prämienungleichheit – einige Kassen kennen sie bereits freiwillig – sollte den Kassen keine besonderen finanziellen Schwierigkeiten bereiten.» Zitiert aus einem Schreiben des BSV an den Kommissionspräsidenten vom 29. Juli 1992. Zusammenfassend: Wir empfehlen Ihnen bei Artikel 6bis Absatz 2 dem Entwurf zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 42 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: Bei Artikel 42 geht es um ein Institut, das bisher lediglich in einem Staatsvertrag über Sozialpolitik zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz eingeführt war und sonst im schweizerischen Sozialversicherungsrecht nicht existierte, nämlich um den Begriff der Leistungsaushilfe. Es geht darum, das Institut der Leistungsaushilfe neu ins KVG einzuführen.

Die bereits mehrfach zitierte Verordnung Nr. 1408/71 verlangt keine Harmonisierung der Sozialversicherung. Ich habe darauf hingewiesen. Hingegen muss geregelt werden, was geschieht, wenn sich der Bürger eines EWR-Landes, der krankenversichert ist, in einem anderen EWR-Land aufhält und dort Leistungen beansprucht, auf die er gemäss dem Nichtdiskriminierungsgebot Anspruch hat. Hier ist die Leistungsaushilfe vorgesehen. Der Staat, in dem sich der Bürger vorübergehend aufhält, muss diesen behandeln lassen, wie wenn er in ihm versichert wäre. Das heisst z. B., dass ein Schweizer Sozialversicherer für einen französischen Versicherer einspringt, diesem die schweizerische Leistung dann aber in Rechnung stellt. Auch das ist direkt anwendbares Recht.

Die Schweiz muss nun noch die Organisation der Leistungsaushilfe schaffen. Das ist der Inhalt von Artikel 42 Absatz 2.

Der Bundesrat beabsichtigt – sofern der EWR-Vertrag gültiges Recht wird –, den Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenkassen (SVK) mit Sitz in Solothurn mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Absätze 3 und 4 der neuen Norm regeln die Uebernahme der Kosten. Diese Uebernahme erfolgt analog dem heute geltenden zweiten Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit vom 2. März 1989.

Nach Kenntnissnahme der Unterlagen und nach Anhören der Ausführungen der Verwaltung hat die Kommission auch dieser Aenderung und Ergänzung des KVG einstimmig zugestimmt. Wir hoffen, dass wir diese Aenderung ins neue KVG überführen können, und zwar rasch.

Die Kommission ersucht bei dieser Gelegenheit die Redaktionskommission, die jeweiligen Ingresse – wie dies immer erwünscht ist – unter die Lupe zu nehmen und zu straffen, ohne dass ihr Aussagegewicht reduziert wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsidentin: Hier gilt der übliche Vorbehalt.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

21 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-30

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Unfallversicherung.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur l'assurance-accidents.
Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)



Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Der Bundesbeschluss über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung bietet keine Probleme.

Allgemein ist zu sagen, dass in der Botschaft des Bundesrates (Botschaft II S. 40ff.) die drei Themen angesprochen werden:

1. Verhältnis des EWR-Rechts zum nationalen Recht – ich verweise auf meine Ausführungen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung – sowie Verzicht auf formelle Anpassungen im schweizerischen Recht.
2. Die Anpassung von Artikel 81 Absatz 1, Unfallverhütung.
3. Die Anpassung von Artikel 92 Absatz 6, Festsetzung der Prämien.

Sie finden in der Zusatzbotschaft II, Seite 43, den entsprechenden Entwurf.

Eintreten ist von Ihrer Kommission einstimmig beschlossen worden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: Die heute geltende Formulierung lautet: «Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen.» Das heisst, dass die Unfallverhütung an die Unfallversicherung geknüpft ist.

Nun sind jene Arbeitnehmer nicht versichert, die von einem Arbeitgeber im Ausland für beschränkte Zeit in die Schweiz gesandt werden. Im EWR sollen für diese Arbeitnehmer – so die Darlegungen der Verwaltung – im Bereich der Unfallverhütung die gleichen Vorschriften gelten wie für schweizerische Arbeitnehmer. Entgegen dem heutigen Recht bedeutet das, dass die Unfallverhütung nicht mehr an die Unfallversicherung geknüpft ist. Heute wird die Unfallverhütung durch einen Zuschlag auf die Versicherungsprämie finanziert. In solchen neuen Fällen soll kein solcher Zuschlag erhoben werden, weil der administrative Aufwand unverhältnismässig hoch wäre.

Unsere Kommission hat sich von diesen Argumenten überzeugen lassen und der Aenderung von Artikel 81 Absatz 1 UVG einhellig zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 92 al. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: In Artikel 92 Absatz 6 geht es wie beim Krankenversicherungsgesetz darum, entsprechend der Richtlinie Nr. 79/7 bei der Prämienfestlegung dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau zu genügen.

Nach der Botschaft des Bundesrates ist dies bei der Berufsunfallversicherung umfassend verwirklicht, aber nicht bei der Nichtberufsunfallversicherung. Es drängt sich daher auf, in Artikel 92 Absatz 6 einen Satz anzufügen: «Die Prämien dürfen nicht nach dem Geschlecht der versicherten Personen abgestuft werden.»

Es entspricht folgerichtig dem, was die Kommission einstimmig bei der Krankenversicherung beschlossen hat, wenn sie Ihnen auch hier einstimmig empfiehlt, dieser Lösung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsidentin: Auch hier gilt der Referendumsvorbehalt.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-31

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau Beerli, Berichterstatterin: Das Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft regelt den Anspruch der Kleinbauern und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, das heisst der selbständigerwerbenden und der unselbständigerwerbenden Landwirte, auf Familienzulagen.

Der Unterschied zwischen selbständigerwerbenden und unselbständigerwerbenden Landwirten wirkt sich in zweifacher Hinsicht aus: Der Kleinbauer hat nur Anspruch, wenn sein Einkommen eine gewisse Grenze nicht überschreitet, und der unselbständige Arbeitnehmer erhält zusätzlich zu der Kinderzulage noch eine Haushaltszulage. Es stellt sich in diesem Gesetz die Frage: Wie sind die mitarbeitenden Familienmitglieder zu behandeln? Sind sie Arbeitnehmer, oder sind sie selbständige Landwirte? Diese Frage wird in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes beantwortet. Bis anhin wurde sie wie folgt geregelt: Die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Schwiegertöchter sind selbständig, die Schwiegersöhne hingegen sind nur dann selbständig, wenn sie den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden. Diese Ungleichbehandlung von Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern widerspricht dem im EWR-Recht verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Der Bundesrat schlägt uns zwei Abänderungsmöglichkeiten vor, um diese Gleichbehandlung herzustellen: Entweder gelten die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter nur dann als selbständigerwerbende Landwirte, wenn sie den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen; oder die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter gelten ohne weitere Voraussetzungen als Selbständigerwerbende.

Die Kommission hat beide Lösungsmöglichkeiten geprüft und ist mit dem Bundesrat zur Ansicht gelangt, die erste Variante zu wählen, nach welcher Schwiegersöhne und neu nun auch Schwiegertöchter nur dann als selbständigerwerbende Landwirte gelten, wenn sie den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen.

Dieser Lösung wurde einstimmig zugestimmt. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-accidents. Modification

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1992 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | IV |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Augustsession |
| Session | Session d'août |
| Sessione | Sessione di agosto |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 03 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 92.057-30 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 26.08.1992 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 699-700 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 021 546 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.